



Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 28. September 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG).

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	Seite	2
2.	Ausgangslage	Seite	2
3.	Gesetzesvorlage - Erläuterungen der geänderten Gesetzesbestimmungen		
	a) Kantonale Fachstelle (§ 2)	Seite	3
	b) Öffentlichkeitsprinzip von Umweltinformationen (§ 5)	Seite	3
	c) Vorschriften privater Organisationen (§ 6a)	Seite	4
	d) Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7)	Seite	4
	e) Emissionsbegrenzungsmassnahmen im Massnahmenplangebiet (§ 9a)	Seite	4
	f) Interventionsmöglichkeit bei Smogperioden (§ 12)	Seite	6
	g) Lichtemissionen (§§ 15, 15a)	Seite	7
	h) Betriebsbewilligung für Abfallanlagen (§ 16a)	Seite	7
	i) Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§§ 18, 19)	Seite	8
	j) Durch Abfälle belastete Standorte (§ 22)	Seite	8
	k) Übergangsrecht (§ 39)	Seite	8
4.	Vernehmlassungsverfahren		
	a) Luftreinhaltung	Seite	9
	b) Lichtemissionen	Seite	10
	c) Betrieb von Abfallanlagen	Seite	10
5.	Parlamentarische Vorstösse	Seite	11
	a) Motion der Alternativen Grünen Fraktion und der SP-Fraktion betreffend Berücksichtigung der so genannten Lichtverschmutzung in der Raumplanung vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1882.1 - 13269)	Seite	11
	b) Motion von Eric Frischknecht, Hanni Schriber-Neiger und Andreas Hürlimann betreffend Reduzierung des Energieverbrauchs und der Lichtverschmutzung bei der Beleuchtung der Kantonsstrassen vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1881.1 - 13268)	Seite	12
6.	Finanzielle Auswirkungen	Seite	13
7.	Anträge	Seite	14

1. In Kürze

Das Zuger Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) soll teilrevidiert werden.

Das EG USG hat sich in den mehr als zehn Jahren seit seinem Erlass bewährt. Einzelne Bestimmungen sind mittlerweile nicht mehr ganz aktuell, so dass der Erlass punktueller Anpassungen bedarf. Der Kanton Zug ist bestrebt, seine kantonale Umweltschutzgesetzgebung weiterhin möglichst schlank zu halten. Es wird deshalb nicht nur neues Recht geschaffen. Überholte Bestimmungen oder Wiederholungen von Bundesrecht werden aufgehoben.

Anpassungen an Bundesrecht

Die meisten Gesetzesänderungen, namentlich jene unter den Überschriften Generelle Zuständigkeit, Informationen und Altlastensanierung sind an das geänderte oder in der Zwischenzeit neu erlassene Bundesrecht anzupassen. Deren Revision führt im Anwendungsfall im Vergleich zu heute nur zu unbedeutenden Änderungen.

Materielles kantonales Umweltrecht

Neues kantonales Umweltrecht gibt es bei den Emissionsbegrenzungsmassnahmen, bei der Smogintervention sowie bei den Lichtemissionen. Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen wird untersagt. Zugelassen sind nur noch Grill-, Lager- und Brauchtuftsfeuer sowie das Verbrennen von Holz, Ästen oder anderen Pflanzen zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung sowie in schwer zugänglichem Gelände. Des Weiteren müssen auch grössere ortsfeste, dieselbetriebene Fahrzeuge und Maschinen mit Abgasreinigungsanlagen ausgerüstet werden. Während Smogperioden erhält der Regierungsrat die Ermächtigung, Immissionsschutzmassnahmen zu erlassen. Der Einsatz von Skybeamern wird untersagt und neu soll eine Betriebsbewilligung, analog den Deponien, für bestimmte, vom Regierungsrat zu bezeichnende Abfallanlagen eingeführt werden.

Fazit

Trotz dieser neuen Bestimmungen bleibt das EG USG nach wie vor ein schlankes Gesetz, das auf rasche Verfahren ausgerichtet ist.

2. Ausgangslage

Das eidgenössische Parlament hat am 7. Oktober 1983 das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) erlassen. In der Folge entwickelte der Bundesrat ein detailliertes Anschlussrecht, welches mittlerweile mehr als ein Dutzend Verordnungen umfasst. In den 90er Jahren musste diese Gesetzgebung im kantonalen Recht eingeführt und die Zuständigkeiten mussten festgelegt werden.

Der Kantonsrat hat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG; BGS 811.1) in zweiter Lesung am 29. Januar 1998 beschlossen, worauf es der Regierungsrat am 1. Juli 1998 in Kraft setzen konnte. Es ist - mit Ausnahme der §§ 12 und 15 EG USG - unverändert in Kraft geblieben und es hat sich bewährt. Am 27. Oktober 2005 hat der Kantonsrat im Bereich Luftreinhaltung die Massnahmen zum Immissionsschutz angepasst und am 2. Juli 2009 die Vorschriften zu den umweltgefährdenden Stoffen aufgehoben. Weiterer Gesetzesänderungen bedurfte das EG USG bis anhin nicht.

3. Gesetzesvorlage - Erläuterungen der geänderten Gesetzesbestimmungen

a) *Kantonale Fachstelle (§ 2)*

Im Rahmen des Melde- und Bewilligungsverfahrens für den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen der Einschliessungsverordnung prüfen die zuständigen Bundesämter, ob die Risikobewertung richtig durchgeführt und insbesondere, ob die vorgesehene Tätigkeit der richtigen Klasse zugeordnet worden ist. Sie haben dabei auch eine allfällige Stellungnahme der vom Standortkanton bezeichneten Fachstelle zu berücksichtigen. Auch das Bewilligungsverfahren für Freisetzungsversuche sieht den Einbezug einer kantonalen Fachstelle vor. Da sich sowohl die Einschliessungsverordnung (SR 814.912) wie auch die Freisetzungsverordnung (SR 814.911) nicht ausschliesslich auf das Umweltschutzgesetz abstützen, muss die kantonale Fachstelle im kantonalen Recht festgelegt werden. Es erweist sich als zweckmässig, das Amt für Umweltschutz als kantonale Fachstelle zu bezeichnen. Dieses Amt verfügt einerseits über das notwendige Know-how für Risikobeurteilungen und andererseits hat es diese Aufgabe in der Vergangenheit bereits wahrgenommen.

b) *Öffentlichkeitsprinzip von Umweltinformationen (§ 5)*

Während die Vernehmlassungsvorlage noch vom Öffentlichkeitsprinzip bei Geobasisdaten des Umweltrechts sprach, wird neu von Umweltinformationen die Rede sein. Das EG USG lehnt sich dabei an die Definition von Art. 7 Abs. 8 Entwurf USG. Danach sind Umweltinformationen Informationen im Bereich dieses USG, im Bereich der Vorschriften des Natur- und Heimatschutzes, des Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes, der Walderhaltung, der Fischerei, der Jagd, der Gentechnik sowie des Klimaschutzes. Die Vernehmlassung dieser Änderung des Bundesumweltrechts ist abgeschlossen. Die Beratung dieser Änderung im eidgenössischen Parlament wird als nächstes anstehen.

Die Aufzählung von einzelnen Katastern erübrigt sich, da mit dem Bundesgesetz über die Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG; SR 510.62) und der dazugehörigen Verordnung über Geoinformationen vom 21. Mai 2008 (GeoIV; SR 510.620) die Zugänglichkeit geregelt wurde. Diese neue Gesetzgebung verstärkt den öffentlichen Zugang zu den Geobasisdaten des Bundes. Das Bundesrecht enthielt bisher nicht für alle Geobasisdaten des Bundesrechts Bestimmungen über den öffentlichen Zugang. Die Kantone regelten diesen Themenbereich in der Ausführungsgesetzgebung teilweise unterschiedlich. Mit Inkrafttreten des GeoIG und insbesondere mit dessen Verordnung (GeoIV) ändert dies. Das Gesetz ist zwar darauf ausgerichtet, das noch ungenutzte Potenzial der Geobasisdaten des Umweltrechts für Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik besser zu erschliessen. Zudem bildet es auch für die Tätigkeiten der Kantone und Gemeinden eine neue, gesicherte rechtliche Grundlage. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, in der richtigen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen. In Anlehnung an das neue Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung sollen Geodaten weitgehend öffentlich sein. In diese der Öffentlichkeit zugänglichen Daten kann Einsicht genommen werden. Selbstverständlich ist die Einsichtnahme in diese Daten kostenlos. Sollen jedoch Pläne, Karten und dergleichen ausgehändigt werden, sind die entsprechenden Kosten und Barauslagen in Rechnung zu stellen. Dieser Zugang soll nur dann eingeschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen der Veröffentlichung entgegenstehen, wie etwa der militärische oder polizeiliche Geheimnisschutz, der Datenschutz, der Schutz anderer Rechte und der mit den Daten zusammenhängende Urheberrechtsschutz. Dem GeoIG folgend bestimmt auch die GeoIV, dass die Risikokataster des

Bundes sowie die entsprechenden Erhebungen der Kantone, welche alle bis anhin im Kanton Zug öffentlich zugänglich waren, der Zugangsberechtigungsstufe C zugewiesen werden. Das bedeutet, dass diese Geobasisdaten im Gegensatz zur bisherigen Regelung im Kanton Zug und gestützt auf das neue Bundesrecht nicht mehr öffentlich zugänglich sein werden.

Bereits mit Erlass des EG USG im Jahre 1998 ist im zugerischen Umweltrecht das Öffentlichkeitsprinzip - selbstverständlich mit Geheimhaltungsvorbehalt - als Umkehr vom ursprünglichen Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt eingeführt worden. Die Motion von Stephan Schleiss und Werner Villiger vom 21. Juli 2008 (Vorlage Nr. 1711.1 - 12813) verlangt die flächendeckende Einführung des Öffentlichkeitsprinzips. Dieser Grundsatz gilt im Kanton Zug im Umweltrecht seit Inkrafttreten des EG USG am 1. Juli 1998 bereits.

c) Vorschriften privater Organisationen (§ 6a)

Private Normierungsvereine oder private Fachorganisationen (SIA [Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein], VSS [Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute], FSKB [Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie], ARV [Aushub-, Rückbau- und Recyclingverband Schweiz] etc.) befassen sich immer wieder auch mit Umweltvorschriften. Dabei werden namentlich Vorgaben an die Schallisolation bei Gebäuden gemacht oder Anforderungen an Recyclingmaterial bei Abbrucharbeiten festgelegt. Wo es Sinn macht und wo diese privaten Vorschriften den Stand der Technik und des Wissens wiedergeben, soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, diese Vorschriften für allgemein verbindlich zu erklären. Diese Möglichkeit hatte der Regierungsrat bereits bezüglich Anforderungen an Recyclingmaterial im bisherigen § 20 EG USG. Diese Kompetenz des Regierungsrates soll nun mit § 6a EG USG ausgedehnt werden, was zur Aufhebung von § 20 EG USG führt.

d) Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7)

Hier handelt es sich um eine rein formale Anpassung. Mit der Revision der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) wurde die Möglichkeit geschaffen, die UVP-Berichterstattung - auch wenn von der Anlage erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind - mit der Voruntersuchung abzuschliessen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Voruntersuchung alle Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch die zuständige Behörde enthält. Daher wird in § 7 Abs. 2 lit. c EG USG neu die abschliessende Voruntersuchung erwähnt.

e) Emissionsbegrenzungsmaßnahmen im Massnahmenplangebiet (§ 9a)

Das USG verlangt von den Kantonen die Erstellung eines Massnahmenplans Luftreinhaltung, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.3318.142.1) überschritten und damit die Luftbelastung "übermässig ist". Der Massnahmenplan verpflichtet die Behörden auf ein gemeinsames, abgestimmtes Konzept. Damit ist der Massnahmenplan politisches Programm und gleichzeitig behördenverbindliches Koordinationsinstrument. Seit Ende der 90er Jahren erarbeiten die Zentralschweizer Kantone ihre Massnahmenpläne gemeinsam und setzen sie auch koordiniert um. Dadurch wird eine Harmonisierung der Umweltvorschriften sowie der Vollzugspraxis der Zentralschweizer Kantone erreicht.

Am 18. Dezember 2007 verabschiedete der Zuger Regierungsrat den zweiten gemeinsamen Zentralschweizer Massnahmenplan Luftreinhaltung. Diesem behördenverbindlichen und kantonsübergreifenden Programm ist der Regierungsrat auch zwei Jahre nach Beschlussfassung

verpflichtet. Der Massnahmenplan beinhaltet insgesamt 13 neue Massnahmen in den Bereichen Verkehr, Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft und Haushalte. Drei vom Regierungsrat beschlossene Massnahmen erfordern eine Anpassung des EG USG.

Die Massnahme Z5: Partikelfilterpflicht für Fahrzeuge/Maschinen im ortsfesten Einsatz (Abbau-, Deponiefahrzeuge, Gabelstapler etc. >37 kW) stellt dieselbetriebene Motoren mit mehr als 37 kW Leistung den auf Baustellen im Einsatz stehenden Maschinen hinsichtlich der Dieselrussemissionen gleich. Neue stationäre Geräte und Maschinen müssen im Bereich der ergänzenden oder verschärften Emissionsbegrenzung im Sinne von Art. 31 bis 34 LRV mit geprüften Partikelfiltersystemen ausgerüstet werden. Selbstverständlich ist dies nur möglich, wenn der Markt solche Systeme auch anbietet.

Mit der Massnahme Z6 sollen unnötige Luftschadstoffemissionen durch Mottfeuer verhindert werden. Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen wird grundsätzlich verboten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Begriff Waldabfälle vielleicht besser mit Waldrestholz umschrieben werden könnte. Da aber in der Gesetzgebung des Bundes (z.B. Art. 26b Abs. 1 Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985, LRV, SR 814.318.142.1) ebenfalls von Waldabfällen die Rede ist, wird dieser Begriff übernommen. Davon ausgenommen und nicht der Bewilligungspflicht unterliegen Grill-, Lager- und Brauchtumsfeuer. Ausnahmen von diesem Verbrennungsverbot werden bewilligt, wenn die Zentralstelle für Obstbau vorgängig das Verbrennen von Holz, Ästen oder anderen Pflanzen zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung im Bereich Landwirtschaft bewilligt. Weiter ist dabei an das Verbrennen von mit Forstschädlingen oder Krankheiten befallenem Schlagabraum zu denken, der eine Gefahr für den Wald darstellt (z.B. Ausbreitung Borkenkäfer). Vom Verbrennungsverbot kann aber auch abgewichen werden, wenn Schlagabraum nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt und weggetragen werden kann, namentlich in Bacheinhängen und Bachbetten (Verklauungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen sowie für schwer verwertbares Pflanzenmaterial, insbesondere für Dornen tragende Sträucher; denn gerade in ökologisch aufgewerteten Hecken oder an Waldrändern sind Dornen tragende Sträucher erwünscht. Bei Pflegemassnahmen können diese jedoch nur sehr begrenzt als ökologisches Strukturelement zu Asthaufen aufgeschichtet oder sinnvoll mechanisch verwertet werden. Diese sollten deshalb in Ausnahmefällen ebenfalls verbrannt werden können. Ausnahmebewilligungen können durch die Zentralstelle für Obstbau bzw. den zuständigen Revierförstern erteilt werden. Dieses Verbrennungsverbot ist nur im Bereich der ergänzenden oder verschärften Emissionsbegrenzung im Sinne von Art. 5 bzw. 9 LRV, d.h. im Massnahmenplangebiet, gerechtfertigt.

Das Amt für Umweltschutz ist die kantonale Fachstelle. Sie verfügt über das technische und fachliche Wissen im Bereich Umweltschutz. Für die Sachverhaltsaufnahme und die Beweissicherung wird bei Verstössen allerdings die Zuger Polizei zuständig sein. Im Ereignisfall wird es aber zweckmässig sein, mit der Zuger Polizei eine Fachperson des Amtes für Umweltschutz einzusetzen. Die Polizei wird sich bei einem solchen gemeinsamen Vorgehen auf die Ermittlungsarbeiten konzentrieren können und sich nicht über Gebühr mit aufwändigen und fachfremden Aufgaben befassen müssen.

Heute werden im Kanton Zug rund 60 grosse Holzfeuerungen mit einer Leistung über 70 kW betrieben. Das Bundesamt für Energie rechnet im Zuge der Verteuerung fossiler Energieträger kurz- bis mittelfristig mit einer Verdoppelung der Energieholznutzung. Diese erfreuliche Entwicklung wird vom Kanton aktiv unterstützt. Allerdings muss beachtet werden, dass heutige Holzfeuerungen ohne Staubabscheider im Vergleich zu Öl- und Gasfeuerungen bis zu 300 Mal mehr Feinstaub ausstossen. Die Smogperiode des Winters 2006 hat das Thema Feinstaubemissionen von Holzfeuerungen ins öffentliche Interesse gerückt. Beim Amt für Umweltschutz gehen regelmässig Klagen wegen schlecht funktionierenden Holzfeuerungen ein. Das Wachstumspotenzial des Energieträgers Holz kann nur ausgeschöpft werden, wenn die Gesamtemissionen der Holznutzung und insbesondere die Feinstaubemissionen trotz prognostizierter Verdoppelung der Nutzung wesentlich vermindert werden. Der Regierungsrat hat daher im Rahmen des Massnahmenplans beschlossen, die ordentliche Sanierungsfrist von schlecht funktionierenden grossen Holzfeuerungsanlagen über 70 kW von zehn auf fünf Jahre zu verkürzen (ZU1).

Man mag sich fragen, weshalb sich das EG USG nicht auch zu Gross- und Kleinf Feuerwerken äussert. Es ist unbestritten, dass Feuerwerke zur Luftverschmutzung beitragen und zu Lärmimmissionen führen. Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass diese Emissionsquellen nur punktuell auftreten. Aus diesem Grund kann trotz anderweitigen Begehren einzelner Vernehmlassenden auf eine Regelung unter Berufung auf das Opportunitätsprinzip verzichtet werden. Eine Bewilligungspflicht existiert gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe für Grossfeuerwerke (BGS 942.51). Feuerwerke sind gegebenenfalls von der kantonalen Gebäudeversicherung zu bewilligen.

f) Interventionsmöglichkeit bei Smogperioden (§12)

Die Luft kann im Sommer während lang anhaltender Schönwetterperioden und im Winter während Inversionslagen ausserordentlich stark belastet sein. Die Konzentration der Luftschadstoffe liegt während dieser Perioden teilweise weit über den zulässigen Immissionsgrenzwerten der LRV. So waren beispielsweise Januar und Februar 2006 geprägt von ausserordentlich hohen Feinstaubimmissionen. Im ganzen Mittelland wurde der Tagesmittel-Grenzwert der LRV von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ während vieler Tage massiv überschritten. Es wurden Spitzenwerte von über $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Tagesmittel erreicht. In dieser Situation hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) im September 2006 das "Interkantonale Interventionskonzept PM10" erarbeitet. In der Folge wurde das Papier zum "Informations- und Interventionskonzept bei ausserordentlich hoher Luftbelastung" erweitert. Es umfasst nicht nur den Winter-, sondern auch den Sommersmog. Dieses Konzept sieht beim Überschreiten des 1.5-fachen Tagesgrenzwertes eine verstärkte Informationstätigkeit der Behörden vor. Während dieser Phase soll die Bevölkerung über die Belastungssituation und -entwicklung informiert werden. Zudem soll gezeigt werden, welchen Beitrag jemand zur Reduktion der Belastung leisten kann und welche Verhaltensmassnahmen notwendig sind. Wenn der doppelte resp. dreifache Tagesgrenzwert überschritten wird, sieht das BPUK-Konzept die Interventionsstufe I resp. Interventionsstufe II vor. Diese Stufen umfassen jeweils ein Basismassnahmenpaket, welches in allen Kantonen umgesetzt werden soll. Darüber hinaus ist jeder Kanton frei, seinen spezifischen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend weitere Massnahmen anzuordnen. Da auf der Alpennordseite im Sommer der doppelte Ozon-Grenzwert noch nie überschritten wurde, hat die BPUK darauf verzichtet, national koordinierte zeitlich befristete Sofortmassnahmen zu beschliessen. Am 19. Dezember 2006 hat der Regierungsrat beschlossen, dieses Konzept umzusetzen. Somit bestehen grundsätzlich die rechtlichen Grundlagen zum Erlass von zeitlich begrenzten Sofort-

massnahmen. Die BPUK hat ein Rechtsgutachten¹ erstellen lassen. Es kommt zum Schluss, dass die Kantone befugt seien, gestützt auf Art. 12 USG die im Interventionskonzept vorgesehenen Massnahmen zu erlassen. Da im Hinblick auf die bundesgerichtliche Praxis Unsicherheiten in Bezug auf die direkte Anwendung von Art. 12 USG bestünden, empfiehlt das Gutachten, eine Grundlage mit der kantonalen Gesetzgebung zu schaffen.

g) *Lichtemissionen (§§ 15, 15a)*

Unter Lichtemissionen versteht man vorliegend die künstliche Aufhellung des Nachthimmels mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Anlagen, welche relevante Lichtemissionen verursachen, unterstehen einem Bewilligungsverfahren (Baubewilligung, Reklamebewilligung). Die zuständigen Behörden prüfen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Beleuchtungsvorhaben und können, gestützt auf Art. 11 und Art. 12 Abs. 2 USG, Auflagen festlegen. Als zuständige Behörden gelten die Baubewilligungsbehörden sowie die Bewilligungsbehörden von Reklamen, von Veranstaltungen und dergleichen (Gemeinderat, Direktion des Innern: für Bauvorhaben im Wald; Kantonsforstamt: für Veranstaltungen im Wald).

Eine besonders augenfällige Form der Lichtemission geht von Skybeamern (himmelwärts gerichtete Scheinwerfer) aus. Gelegentlich sind es Clubs und Festveranstalter, die den Nachthimmel als freie Werbefläche brauchen, wobei die Aussagekraft dieser Art von Werbung meistens gering ist. Ein Skybeamer mit einer Reichweite von 40 Kilometern beansprucht über 10 Prozent des Nachthimmels der Schweiz als kostenlose Werbefläche. In den "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, BAFU 2005" lädt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Kantone ein, ihre Umwelterlasse dahingehend zu konkretisieren, dass der Betrieb von Skybeamern verboten wird. Dieser Aufforderung folgend verbietet auch der Kanton Zug den Betrieb von so genannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Beleuchtung von historischen Bauten und Anlagen, namentlich Kirchen, Schlösser, Denkmäler und dergleichen.

h) *Betriebsbewilligung für Abfallanlagen (§16a)*

Derzeit kennt die Gesetzgebung im Bereich Abfallanlagen Betriebsbewilligungen nur für Deponien und für Anlagen, welche Sonder- oder andere kontrollpflichtige Abfälle behandeln. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass auch der Betrieb von Anlagen zur Behandlung von anderen Abfällen (z.B. Kunststoffabfällen, Bauabfällen etc.) Umweltauswirkungen zeitigen kann. Solche Anlagen benötigen zwar eine Baubewilligung. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens wird die Baudirektion jeweils von der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Stellungnahme eingeladen. Die Baubewilligung wird jeweils unbefristet erteilt. Werden im Laufe der Zeit die Verfahren zur Abfallbehandlung weiterentwickelt, können sich auch die Umweltauswirkungen solcher Anlagen ändern. Namentlich Emissionen in die Luft können verringert und dafür ins Abwasser verlagert werden. Mit dem heute zur Verfügung stehenden Instrumentarium der einmaligen Baubewilligung können solche umweltrelevanten Veränderungen nicht erfasst werden. Diese Anlagen - ist die Baubewilligung einmal erteilt - können deshalb nur unzulänglich auf die Einhaltung der Gesetzgebung kontrolliert werden. Für Deponien und Anlagen, die Sonder- und andere kontrollpflichtige Abfälle behandeln, hat sich das Instrument der Betriebsbewilligung bewährt. In dieser Bewilligung werden die zulässigen Abfälle, die Verfahren, die internen Kontrollen und

¹ Massnahmen zur Bekämpfung ausserordentlicher Feinstaubbelastung durch die Kantone, Prof. Dr. iur. Isabella Häner, Mai 2007

die Anforderungen an das Personal festgelegt. Die Bewilligung ist zeitlich befristet und erlaubt eine periodische Anpassung der Anlagen an die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und den technologischen Fortschritt. Diese Betriebsbewilligung ist deshalb auch für Anlagen einzuführen, welche der Regierungsrat in der Verordnung noch zu bezeichnen hat. Dabei ist aber im Wesentlichen an folgende Anlagen zu denken: Anlagen zur Sortierung von Haushalt- oder Bauabfällen, Anlagen zur Verfestigung von Abfällen, Anlagen zur Pyrolyse/Vergasung von Abfällen (z.B. Kunststoffe), Kompostieranlagen, Biogasanlagen und dergleichen.

i) Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§§ 18, 19)

Gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600) müssen die Kantone dafür besorgt sein, dass Sammelstellen zur Entsorgung von kleinen Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen und dem Kleingewerbe eingerichtet werden. Da die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen schon immer eine Aufgabe der Gemeinden war (§18 Abs. 2 lit. a EG USG), sollen sie auch für die notwendigen Sammelstellen verantwortlich sein. Dies wird neu im Gesetz festgeschrieben. Weil heute bereits jede Zuger Gemeinde über eine Sammelstelle verfügt, entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten. Kosten der Entsorgung von Abfällen einer unbekannteren oder zahlungsunfähigen Inhaberschaft hat der Kanton zu übernehmen. Damit wird die geltende Regelung nicht verändert. Mit dieser Regelung wird lediglich Klarheit geschaffen.

In § 19 Abs. 2 EG USG erfolgt eine rein sprachliche Anpassung. Der Begriff "Abbruch" ist nicht mehr zeitgemäss. Er wird durch den Begriff "Rückbau" ersetzt. Mit dieser Begriffsanpassung wird dokumentiert, dass nicht mehr nur Abbruchgeräte zum Einsatz kommen. Vielmehr handelt es sich um einen geordneten Rückbau. Dabei werden die einzelnen Komponenten (Holz, Metalle, Betonteile, Ziegel etc.) getrennt und dem Recycling zugeführt.

j) Durch Abfälle belastete Standorte (§ 22)

Das EG USG ist noch vor dem Altlastenrecht des Bundes erlassen worden. Aus diesem Grund musste sich das EG USG in § 22 noch zu einem Thema äussern, welches in der Zwischenzeit ins Bundesrecht, insbesondere in die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlastenverordnung; AltIV, SR 814.680), aufgenommen worden ist. Auf eine eigenständige kantonale Regelung, welche an sich nur das heute geltende Bundesrecht wiederholt, kann daher verzichtet werden.

k) Übergangsrecht (§ 39)

Die zweijährige Übergangsfrist zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises für das Personal der Feuerungskontrolle ist längst abgelaufen. Aus diesem Grund kann die ursprüngliche Vorschrift in § 39 EG USG gestrichen werden. Neu wird in dieser Bestimmung übergangsrechtlich festgehalten, dass im Massnahmenplangebiet bestehende ortsfeste Geräte und Maschinen mit einer Leistung des selbstzündenden Verbrennungsmotors von mehr als 37 kW inert fünf Jahren mit einem Partikelfilter- oder gleichwertigen System nachgerüstet werden müssen, selbstverständlich soweit solche Systeme verfügbar sind. Für neue Geräte und Maschinen gilt § 9a Abs. 3 EG USG.

4. Vernehmlassungsverfahren

Der Entwurf des revidierten EG USG ist den Einwohnergemeinden, den Korporationsgemeinden, den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen, dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie den im Umweltrat vertretenen Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Es gingen insgesamt 24 Stellungnahmen ein. Die Vernehmlassenden äusserten sich im Grundsatz positiv zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Sie liessen sich schwergewichtig zu den Massnahmen bei der Luftreinhaltung, zu den Lichtemissionen sowie zum Betrieb der Abfallanlagen vernehmen:

a) *Luftreinhaltung*

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat darauf hingewiesen, dass das eidgenössische Recht das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von Anlagen mit Ausnahme von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen - sofern keine übermässigen Immissionen entstehen - verbiete. Aus diesem Grund hielt das BAFU § 9^{bis} Abs. 1 und 2 EG USG in der ursprünglichen Form für überflüssig. Diese Regelung sei nur dann bundesrechtskonform, wenn nachgewiesen werden könne, dass ohne diese Regelung für das ganze Kantonsgebiet übermässige Immissionen entstünden. Es braucht nicht weiter darauf hingewiesen zu werden, dass der ganze Kanton Zug ein Massnahmenplangebiet bildet und dass sich der Kanton Zug mit dieser Vorschrift im Bereich der ergänzenden oder verschärften Emissionsbegrenzung im Sinne von Art. 5 bzw. 9 LRV bewegt. Insofern macht diese kantonale Vorschrift, wie namentlich auch das BAFU bestätigt hat, durchaus Sinn.

Einzelne Vernehmlassungen haben begehrt, dass die invasiven Neophyten (z.B. Ambrosia, etc.) in § 9a Abs. 2 EG USG ebenfalls erwähnt werden sollen. Vorab kann festgehalten werden, dass unter den Begriff "schwer verwertbares Pflanzenmaterial" in Abs. 2 lit. c auch die invasiven Neophyten fallen. Insofern kann also davon ausgegangen werden, dass das Verbrennen dieser Pflanzen erlaubt ist, sofern vorab eine entsprechende Bewilligung eingeholt wird. Der Vollständigkeit halber muss aber festgestellt werden, dass das Verbrennen invasiver Pflanzen in der Regel nicht notwendig ist, da alternative Entsorgungswege wie beispielsweise die Kompostierung zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wird das Verbrennen von invasiven Neophyten aus heutiger Sicht keine grosse Rolle spielen.

Das BAFU hat dargelegt, dass der Bund im vorsorglichen Bereich die Partikelfilterpflicht sowohl betreffend Art der Fahrzeuge als auch betreffend Fristen abschliessend geregelt hat. Die bundesrechtliche Regel gelte auch für bestehende und neue Baumaschinen. Es ist richtig, dass das Bundesrecht den vorsorglichen Bereich der Emissionsbegrenzung abschliessend regelt. Gestützt auf den kantonalen Massnahmenplan des Regierungsrates ergeht jedoch die Pflicht, im Bereich der ergänzenden oder verschärften Emissionsbegrenzung im Sinne von Art. 31 bis 34 LRV weitergehende Anordnungen zu erlassen. Dieser Pflicht wird mit § 9 Abs. 3 EG USG Rechnung getragen.

Namentlich die CVP sowie der Zuger Bauernverband sind mit der Regelung zwar einverstanden. Sie beehrten jedoch die Befreiung von landwirtschaftlichen Traktoren von der Partikelfilterpflicht. Diesem Antrag leistet der Regierungsrat insofern Folge, als er nur noch bei neuen landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen die Filterpflicht verlangt, soweit solche Partikelfilter verfügbar sind. Insbesondere bei landwirtschaftlichen Traktoren gibt es noch wenig Hersteller, welche ihre Fahrzeuge mit entsprechender Technik anbieten. Dieses Angebot wird sich jedoch mit steigender Nachfrage ausweiten, so dass dereinst wohl nur noch mit Partikelfilter

ausgerüstete Fahrzeuge angeboten werden. Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen werden jedoch von der generellen Nachrüstpflcht ausgenommen (§ 39 EG USG).

b) Lichtemissionen

Die Vernehmlassenden begrüßten weitgehend das Verbot von Skybeamern und die Bemühungen, der Lichtverschmutzung Herr zu werden. Gewünscht wurde vereinzelt eine weitere Ausführung zur Beleuchtung von Gebäuden oder eine Abgrenzung aufgrund der Leuchtstärke. Es muss aber festgehalten werden, dass es bei den Lichtimmissionen keine allgemein anerkannten Grenzwerte wie bei der Luftverschmutzung oder beim Lärmschutz gibt. Aus diesem Grund kann bei Beleuchtungsmitteln im Freien nicht die Leuchtstärke begrenzt werden. Es hat sich jedoch im Laufe der Zeit eingebürgert, dass Kirchen, Burgen und bedeutende Bauten und Anlagen angeleuchtet werden. Dies soll auch weiterhin, wenn auch mit einer gewissen Zurückhaltung, möglich sein. Aus diesem Grund wurde die Beleuchtung von historischen Bauten und Anlagen vom generellen Verbot himmelwärts gerichteter Lichtquellen ausgenommen.

c) Betrieb von Abfallanlagen

Insbesondere die Alternative - die Grünen Kanton Zug forderte in ihrer Stellungnahme eine härtere Gangart beim Betrieb von Abfallanlagen. Damit keine schädigenden Wirkungen von Abfallanlagen für Umwelt und Bevölkerung ausgehen würden, brauche es strenge Bewilligungen und Kontrollen. Es müssten immer, nicht nur soweit erforderlich, Auflagen gemacht werden. Bei der erneuten Erteilung einer Betriebsbewilligung seien die Auflagen umgehend und nicht erst nach einer angemessenen Frist auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Schäden an Mensch und Umwelt seien aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit unakzeptabel, weshalb in § 16a Abs. 3 EG USG "sofern wirtschaftlich tragbar" zu streichen sei.

Die Alternative - die Grünen Kanton Zug thematisiert insbesondere die Frage der Verhältnismässigkeit. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit hat Verfassungsrang. Jegliches staatliches Handeln muss verhältnismässig sein. Dieser Grundsatz hat sich auch im Umweltrecht niedergeschlagen. Im Rahmen der Begrenzung der Umweltbelastung übernimmt das Umweltschutzgesetz den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, indem es vom technisch und betrieblich Möglichen und wirtschaftlich Tragbaren spricht (Art. 11 Abs. 2 USG). Anpassungen, wie es die Vernehmlasserin wünscht, widersprüchen Bundesrecht und verletzen verfassungsmässiges Recht. Aus diesen Grund kann § 16a EG USG nicht antragsgemäss angepasst werden.

5. Parlamentarische Vorstösse

- a) *Motion der Alternativen Grünen Fraktion und der SP-Fraktion betreffend Berücksichtigung der so genannten Lichtverschmutzung in der Raumplanung vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1882.1 - 13269)*

Die Motionärinnen verlangen, dass der Regierungsrat beauftragt werde, das Thema der Lichtverschmutzung in geeigneter Form in das kantonale Raumplanungsgesetz einzubeziehen, damit eine gesetzliche Grundlage zur Eindämmung der Lichtverschmutzung geschaffen werde. Die Raumplanung regle nicht nur die materielle Bodennutzung (Bauzonen, Strassen, usw.), sondern lege auch Grundsätze fest für die immaterielle bzw. indirekte Raumnutzung und Beanspruchung (z.B. betreffend Lärmschutz, Luftreinhaltung, ökologische und landschaftliche Aufwertung der Fliessgewässer, Abfallplanung, Entsorgung von Siedlungsabfällen). Im Bereich der öffentlichen Beleuchtung gelte es zudem, zwischen öffentlichen und privaten Interessen abzuwägen. Die Aufnahme dieses Themas in die Raumplanung werde einen Gesamtrahmen bilden für die einzelnen Regelungen auf der technischen Ebene, welche der Kanton und die Gemeinden im Bereich der Beleuchtung zum Teil bereits erlassen hätten oder noch erlassen würden.

Die vorliegende Revision eröffnet in den §§ 15 und 15a der für die Erteilung von Bewilligung zuständigen Behörde neu die Möglichkeit, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Beleuchtung von Einzelobjekten, Reklamen, Veranstaltungen und dergleichen zu prüfen. Mit der Erteilung der Bewilligung können sie gestützt auf Art. 11 und Art. 12 Abs. 2 USG Auflagen und Bedingungen festlegen. Damit kann die Lichtverschmutzung, ein klassisches Thema des Umwelt- und nicht des Raumplanungsrechtes (Art. 1 und 7 USG), wirksam eingedämmt werden. Für die besonders augenfälligen Skybeamer erlässt der Kanton Zug gestützt auf die "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, BAFU 2005" sogar ein grundsätzliches Verbot. Da es bei den Lichtemissionen keine allgemein anerkannten Grenzwerte wie bei der Luftverschmutzung oder beim Lärmschutz gibt, kann bei Beleuchtungsmitteln im Freien nicht einfach die Leuchstärke begrenzt werden. Bei der Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen geht es aber auch nicht um eine Verdunkelung der Siedlungsgebiete. Es geht vielmehr um einen sorgfältigen Umgang mit Aussenbeleuchtungen. Ziel soll es sein, mit weniger Licht die gleiche Qualität zu erreichen und damit bisweilen auch dem Sicherheitsbedürfnis einzelner Personen gerecht zu werden. Gleichzeitig sollen unnötiger "Lichtabfall" und sinnloses Brennenlassen ins Bewusstsein gebracht und in der Folge technisch vermieden werden. Zusätzlich zur BAFU-Empfehlung ist auch eine SIA-Norm zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum in Ausarbeitung. Diese Materialien werden den zuständigen Bewilligungsbehörden bei ihren Aufgaben hilfreich sein. Die vorgeschlagene neue Regelung von § 6a wird es dem Regierungsrat erlauben, diese Norm für verbindlich zu erklären und sich so einer gesamtschweizerischen Regelung anzuschliessen. Die Forderungen der Motionärinnen sind mit §§ 15 und 15a vollumfänglich erfüllt, so dass die Motion der Alternativen Grünen Fraktion und der SP-Fraktion betreffend Berücksichtigung der so genannten Lichtverschmutzung in der Raumplanung vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1882.1 - 13269) vom Kantonsrat erheblich erklärt und als erledigt abgeschrieben werden kann.

b) *Motion von Eric Frischknecht, Hanni Schriber-Neiger und Andreas Hürlimann betreffend Reduzierung des Energieverbrauchs und der Lichtverschmutzung bei der Beleuchtung der Kantonsstrassen vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1881.1 - 13268)*

Die Motionärin und die Motionäre beantragen, dass der Regierungsrat beauftragt werde, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, um in den kommenden zehn Jahren den Stromverbrauch für die Strassenbeleuchtung entlang der Kantonsstrassen (gemessen am Kennwert MWh/km) um 30 % gegenüber dem Verbrauch im Jahr 2009 zu reduzieren und gleichzeitig die verursachte Lichtverschmutzung zu verringern. Insbesondere der Einsatz von LED-Lampen sei sehr wirkungsvoll. Bei dieser Technologie werde wohl demnächst ein Durchbruch erreicht. Damit werde eine Energieersparnis von bis zu 40 % einhergehen. Zudem hätten LED-Strassenlampen den Vorteil, dass sie kaum mehr Lichtverschmutzung verursachen würden und kaum Wartung benötigten.

Der Kanton Zug ist sich seiner Vorbildfunktion im Umweltbereich durchaus bewusst. Die Baudirektion hat bereits am 19. Dezember 2008 ein Beleuchtungskonzept für Kantonsstrassen mit Grundsätzen, Vorschriften und Richtlinien für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt erlassen. Dabei wurde nicht nur die Senkung des Energieverbrauchs betrachtet. Die Baudirektion ging von einem gesamtheitlicheren Ansatz aus, wobei Umwelt- und Energieeffizienz, aber auch die Wirtschaftlichkeit bei Betrieb und Unterhalt in den Entscheidungsprozess einfließen sollten. In erster Linie sind - nicht zuletzt wegen der rund 25-jährigen Lebensdauer - die bestehenden Beleuchtungsanlagen optimal einzusetzen. Erst in zweiter Priorität rücken Neuanlagen und der Ersatz bestehender Anlagen ins Zentrum.

Die bestehende Strassenbeleuchtung ist danach so einzusetzen, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt klein gehalten werden können. Aspekte der Lichtverschmutzung und Lichtverschwendung sind bereits bei der Projektierung zu berücksichtigen. Notwendigkeit, Umfang, Lichtintensität, Lichtfarbe, Beleuchtungsdauer, naturräumliche Ausgangslage und Auswirkungen auf Umgebung und Naturwerte sind bei sämtlichen Strassenzügen die massgebenden Beurteilungskriterien. Das Konzept unterscheidet den Innerorts- und den Ausserortsbereich. Während innerorts die Strassen, Rad- und Gehweg, Fussgängerstreifen und -unterführungen durchwegs beleuchtet bleiben, sollen ausserorts Kreisel und Kreuzungen, offene Strecken, Rad- und Gehwege sowie Fussgängerübergänge nicht mehr beleuchtet sein. Einzig Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen, Tunnels, Strassen- und Fussgängerunterführungen werden auch im Ausserortsbereich weiterhin beleuchtet werden. Zusätzlich sind bei Neuanlagen ein kostengünstiger Betrieb, ein geringer Energieverbrauch, eine umweltschonende Beleuchtung und ein wirtschaftlicher Unterhalt zentral. Soweit die Leitlinien des kantonalen Beleuchtungskonzepts.

Seit knapp zwei Jahren setzt die Baudirektion dieses Beleuchtungskonzepts um. Der Energieverbrauch konnte dadurch nicht nur aufgrund des Einsatzes energieeffizienter Beleuchtungsmittel, sondern vielmehr mit der Vermeidung von Lichtemissionen insbesondere im Ausserortsbereich gesenkt werden. Erst vor kurzem wurde auf die Beleuchtung der Kantonsstrasse zwischen dem Kreisel Zugerstrasse in Steinhausen und dem Kreisel Ammannsmatt in Zug über die Autobahn 4a verzichtet. Und schon werden Stimmen laut, die eine erneute Beleuchtung der Strasse fordern. In diesem Spannungsfeld zwischen Vermeidung von Lichtverschmutzung und damit einhergehender Senkung des Energieverbrauchs sowie Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung bewegen wir uns. Nur ein pragmatischer Ansatz wird zum Ziel führen.

Die Baudirektion hat die notwendigen Schritte zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Vermeidung von Lichtverschmutzung schon im Jahre 2008 eingeleitet. Dazu bedurfte es weder einer speziellen gesetzlichen Grundlage noch einer anderweitigen Verpflichtung. Aus Gründen

des Umweltschutzes, der Energieeffizienz und der Wirtschaftlichkeit ist es sowohl für den Regierungsrat als auch die Verwaltung selbstverständlich, laufend nach Verbesserungen zu suchen.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen kann festgestellt werden, dass die Anliegen der Motionärin und der Motionäre bereits erfüllt werden. Aus diesem Grund beantragt Ihnen der Regierungsrat, die Motion von Eric Frischknecht, Hanni Schriber-Neiger und Andreas Hürliemann betreffend Reduzierung des Energieverbrauchs und der Lichtverschmutzung bei der Beleuchtung der Kantonsstrassen vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1881.1 - 13268) nicht erheblich zu erklären.

6. Finanzielle Auswirkungen

Diese Gesetzesrevision wird sich in keiner Weise finanziell auf den Kanton auswirken. In § 18 Abs. 3 EG USG wird zwar festgelegt, dass der Kanton die Kosten der Entsorgung von Abfällen einer unbekanntem oder zahlungsunfähigen Inhaberschaft zu übernehmen hat. Diese Vorschrift ist jedoch nicht neu. Sie wird lediglich der Klarheit halber in das EG USG aufgenommen.

A	Investitionsrechnung	2009	2010	2011	2012
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

7. Anträge

Wir beantragen Ihnen deshalb,

1. auf die Vorlage Nr. 1975.2 - 13557 einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. die Motion der Alternativen Grünen Fraktion und der SP-Fraktion betreffend Berücksichtigung der so genannten Lichtverschmutzung in der Raumplanung vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1882.1 - 13269) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
3. die Motion von Eric Frischknecht, Hanni Schriber-Neiger und Andreas Hürlimann betreffend Reduzierung des Energieverbrauchs und der Lichtverschmutzung bei der Beleuchtung der Kantonsstrassen vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1881.1 - 13268) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 28. September 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio